



Anlage

(zur Vereinbarung über eine Grünabfallannahmestelle zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Mayen)

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Ergänzung und näheren Ausgestaltung der zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz (nachstehend Lk genannt) und der Stadt Mayen (nachstehend Gemeinde genannt) geschlossenen Vereinbarung zur Vor-, Instandhaltung und dem Betrieb einer Grünabfallannahmestelle (Vereinbarung).

1 Grundkonzept des kreisweiten Netzes von Grünabfallannahmestellen

- a. Der Lk beabsichtigt die Errichtung eines flächendeckenden Netzes von Grünabfallannahmestellen im gesamten Kreisgebiet. Dabei visiert der Lk folgende Netzdichte an:
- 1 Annahmestelle je ca. 30 km² bei geringer Siedlungsdichte bzw.
 - 1 Annahmestelle je ca. 7.500 Einwohner bei hoher Siedlungsdichte.

Dies entspricht bei der konkreten Siedlungsstruktur des Lk etwas mehr als 6.000 Einwohner oder ca. 25 km² pro Grünabfallannahmestelle. Die Grundstücksfläche je Grünabfallannahmestelle soll zwischen 500 und 1.500 m² liegen.

- b. Die Finanzierungsberechnung zur Errichtung der geplanten Annahmestellen in den Standortgemeinden durch den Lk basiert auf folgenden Annahmen:
- Planinvest je Annahmestelle: einmalig bis zu maximal 45.000 EUR
 - Kapitaldienst über alle Annahmestellen des Lk ca. 101.000 EUR/a bei Afa über 18 Jahre und 2,5 % Fk.-zins

2 Grundlagen der Vereinbarung

- a. Der Lk wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein halbes Jahr nach Eröffnung der Grünabfallannahmestelle Auswertungen über deren Entwicklung vornehmen.
- b. Die Grünabfallannahmestelle soll offen und mit Ausnahme der Sonntage jederzeit zugänglich sein. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Ebenso die Feiertagsruhe.
- c. Ein Jahr nach der Eröffnung der Grünabfallannahmestelle sollen auf Grundlage der Entwicklung der Grünabfallannahmestelle Nachverhandlungen zwischen dem Lk und

der Gemeinde möglich sein, die sich insbesondere mit der Frage der Betriebsführung der Grünabfallannahmestelle beschäftigten und dabei gewonnene Betriebserfahrungen berücksichtigen.

3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- a. Nach § 3 Absatz i der Vereinbarung ist die Gemeinde zur Mitbenutzung der Grünabfallannahmestelle im Rahmen ihrer Kapazitäten berechtigt.
- b. Der Anteil an kommunalen Grünabfallmengen, also solche die durch Grünschnittarbeiten der Gemeinde entstanden sind, betrug in den Jahren vor dieser Vereinbarung durchschnittlich 400 Mg/a. Werden dem Lk oder seinem mit der Abholung von Grünabfall beauftragten Dritten über die Grünabfallannahmestelle der Gemeinde mehr als 2.000 Mg/a Grünabfall angedient, so prüft der Lk in welchem Verhältnis sich der Grünabfall aus kommunalen und nicht-kommunalen Mengen zusammensetzt.

4 Entgelte

- a. Im Einzugsgebiet der Gemeinde wohnen ca. 24.900 Einwohner. Gemessen an der vom Lk beabsichtigten Netzdichte müssten im Einzugsgebiet der Gemeinde eine Grünabfallannahmestelle mit einer durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.000 m² errichtet werden.
- b. Die Gemeinde wird für ihr Einzugsgebiet folgende Grünabfallannahmestellen errichten:
 - Gemarkung Mayen, Flur 1, Flurstück 42/2 und 44/2, Fläche 3.410 m²Der Platz wird aufgrund seiner Größe, dem abgestimmten Einzugsgebiet und der vom Lk beabsichtigten Netzdichte mit dem Faktor 3 gewichtet. Abweichend von § 6 b der Vereinbarung wird somit eine Höchstgrenze für den Gesamtbetriebskostenzuschuss von 6.600 EUR/a festgelegt.
- c. Für die Errichtung der zuvor aufgeführten Grünabfallannahmestelle erhält die Gemeinde folgende Investitionskostenzuschüsse:
 - Tatsächlich nachgewiesene Investitionskosten, maximal jedoch 135.000 EUR (3 x 45.000 EUR aufgrund der Faktors 3)

5 Schlussbestimmungen

- a. Es wird eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren vereinbart. Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung.
- b. Kündigt eine der Vertragsparteien die Vereinbarung vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so gelten folgende Modalitäten:
 - Sollte die Gemeinde ihre Betriebspflichten nicht mehr erfüllen wollen und von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so verpflichtet sie sich, dem Lk für die restliche Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit ein unentgeltliches Nutzungsrecht an der Grünabfallannahmestelle einzuräumen.

- Im Gegenzug muss die Gemeinde bisher vom Lk gezogene Leistungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Grünabfallannahmestelle stehen, nicht zurück zu zahlen.
- Kosten der Gemeinde, die im Zusammenhang mit der Gewährung des Nutzungsrechts zu Gunsten des Lk entstehen, werden mit dem Lk abgestimmt und von diesem erstattet.

Koblenz, den ____ . ____ . ____

Mayen, den ____ . ____ . ____

Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter
des Landkreises Mayen-Koblenz

Wolfgang Treis

Oberbürgermeister der Stadt Mayen